

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 125/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. Febr. 1974

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Dezember 1973 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und H e y e r und die ehrenamtlichen Richter R e i m e r und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. März 1973 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezieht von der Beklagten seit dem 1. November 1968 vorgezogenes Altersruhegeld. Die Beteiligten haben in mehrfacher Hinsicht über dessen Höhe gestritten. Jetzt geht es noch darum, ob die Zeit vom 29. Juni bis 31. Oktober 1942 als Beitragszeit zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Der Kläger wurde zum 14. Oktober 1942 zur Wehrmacht einberufen. Bis dahin war er Postfacharbeiter bei der Deutschen Reichspost in Hamburg gewesen. Seine Versicherungsunterlagen sind erhalten. Die Quittungskarte Nr. 13 der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hamburg, ausgestellt am 12. Juni 1942 und aufgerechnet im November 1944, enthält 2 Invalidenversicherungsmarken der Klasse IX zu je 2,70 RM mit den Entwertungsdaten vom 21. und 28. Juni 1942 und 4 Marken der gleichen Klasse sowie 2 weitere 2-Wochenmarken zu je 5,40 RM mit Entwertungsdaten vom 6. November 1942 an, außerdem eine Entgeltbescheinigung für die Zeit vom "27.12.1942 bis 31.4.1943". Personalakten des Klägers über diese Zeit sind nicht mehr vorhanden, lediglich noch eine Stammkarte, aus der sich für das Jahr 1942 ein Versicherungseinkommen in Höhe von 2644,04 RM ergibt.

Vor dem Sozialgericht (SG) Hamburg hat der Kläger zuletzt beantragt,

den Bescheid vom 2. Juli 1969 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 28. Juni 1942 bis 31. Oktober 1942 als mit 18 Wochenbeiträgen der Klasse IX belegt zu bewerten und bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.



- 3 -

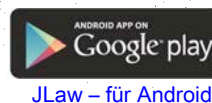
Zur Begründung hat er ausgeführt, er habe bis zu seiner Einberufung stets gearbeitet und sei auch nicht krank gewesen. Er habe bis 1942 seinen Wochenlohn in einer Lohntüte erhalten. Aus den Abrechnungen habe er gesehen, daß ihm bis zuletzt seine Arbeitnehmeranteile zur Invalidenversicherung (InV) in Höhe von 1,35 RM wöchentlich abgezogen worden seien, woran er sich genau erinnere. Das Lohnabzugsverfahren habe gegenüber der Zeit, als das Markenverwendungsverfahren gegolten habe, insoweit nichts geändert. Da die Reichspost ein ordnungsgemäß geführtes Unternehmen gewesen sei, könne nicht angezweifelt werden, daß sie auch die Beiträge zur InV für ihn entrichtet habe.

Diese Klage ist durch Urteil vom 13. September 1972 abgewiesen worden. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg ist in seinem Urteil vom 27. März 1973 (Breithaupt 1973, 729; SozVers 1973, 219) der Auffassung, zwar habe der Kläger bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung seine bisherigen Angaben bestätigt, daß er bis zuletzt gearbeitet habe und auch nicht krank gewesen sei, und daß er sich genau daran erinnere, daß ihm Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden seien. Unter Zugrundelegung des glaubwürdigen und persönlichen Eindrucks, den der Kläger gemacht habe, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Deutsche Reichspost, also eine Behörde, seine Arbeitgeberin war, die ihren sozialversicherungsrechtlichen Pflichten in aller Regel nachgekommen sei, hätte der erkennende Senat somit nicht gezögert, eine Beitragsentrichtung zur InV nach Klasse IX im streitigen Zeitraum als glaubhaft gemacht anzusehen, wenn die Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (VuVO) vom 3. März 1960 (BGBl I 137) anwendbar wäre. Das sei aber nicht der Fall. Die Versicherungskarte Nr. 13 mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



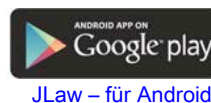
- 4 -

- 4 -

der streitigen Beitragslücke sei vorhanden. Damit entfalle eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der VuVO nach deren § 1. Eine Glaubhaftmachung, wie sie die VuVO in § 10 definiere, würde daher im anhängigen Rechtsstreit nur genügen, wenn noch eine andere gesetzliche Bestimmung dies zuließe. Als solche käme hier, nachdem § 1397 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach BSG, SozR Nr. 1 zu § 1397 RVO ausscheide, nur noch § 1423 Abs. 4 RVO in Betracht, der mit § 145 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) wörtlich übereinstimme. § 145 Abs. 4 AVG gehe jedoch auf § 26 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung (BeitrO) vom 21. November 1924 (RGBl I 745) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1939 (RGBl I 635) zurück. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeitrO habe der bisherige Inhaber einer verlorenen, unbrauchbaren oder zerstörten Versicherungskarte deren Inhalt nachzuweisen. § 26 Abs. 1 Satz 3 BeitrO sage hierzu, daß der nicht mehr vorhandene Inhalt "glaubhaft zu machen" sei. Im anschließenden Satz 4 heiße es sodann, daß dafür regelmäßig die Vorlage der Lohnliste genüge, wenn aus ihr die Markenverwendung hervorgehe, ebenso eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter. Nach diesen Vorschriften hätte demnach eine Beitragsentrichtung mit Hilfe der darin genannten Beweismittel "bewiesen" werden können. Diesen Beweis durch andere Beweismittel als den Inhalt der Versicherungskarte bezeichne die BeitrO als Glaubhaftmachung, ohne damit aber eine strenge Unterscheidung zwischen einem Nachweis und einer bloßen Glaubhaftmachung im heutigen Sinne getroffen zu haben; vielmehr bleibe jene Glaubhaftmachung ihrem Wesen nach ein Nachweis. Denselben Sinn wie in § 26 BeitrO habe das Merkmal der Glaubhaftmachung in § 11 Abs. 4 der Verordnung (VO) zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (2. LAV; RGBl I 252) vom 15. Juni 1942 (DVO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

zur 2. LAV, RGBI I 403) gehabt, nachdem das Lohnabzugsverfahren eingeführt worden sei. Da der Wortlaut dieser Bestimmung wörtlich als § 1423 Abs. 4 RVO und als § 145 Abs. 4 AVG in der Fassung der Rentenreformgesetze vom 23. Februar 1957 wiederkehre, hätten die letztgenannten Vorschriften dieselbe Bedeutung wie § 11 Abs. 4 der DVO zur 2. LAV. Durch seine Übernahme in das neue Recht sei eine sachliche Änderung der maßgebenden Vorschriften nicht eingetreten. Auch im Regierungsentwurf sei ausgeführt, daß das bisher geltende Recht übernommen und in den erwähnten Vorschriften zusammengefaßt sei (BSG, SozR Nr. 1 zu § 1397 RVO mit weiteren Nachweisen). Die Übernahme des genauen Wortlauts des § 11 Abs. 4 in die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze sei ein redaktionelles Versehen gewesen. Man habe schon nicht bedacht, daß § 11 Abs. 4 bereits seit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufgrund des Amtsermittlungsprinzips nicht mehr hätte lauten dürfen: "... so hat er es glaubhaft zu machen", sondern "... so ist dies glaubhaft zu machen". Nachdem aber die VuVO in Kraft getreten sei, die erstmalig eine strenge Unterscheidung der Begriffe Nachweis und Glaubhaftmachung gebracht habe, wäre es auf jeden Fall angebracht gewesen, den § 1423 Abs. 4 RVO redaktionell neu zu fassen, um der Verwechslungsgefahr zu begegnen, welche die Beibehaltung des Ausdrucks "glaubhaft machen" mit sich gebracht habe. Diese Worte hätten ersetzt werden müssen durch die Fassung "... so ist diese Tatsache nachzuweisen". Daß dies nicht geschehen sei, gebe der gebliebenen Fassung jedoch keinen anderen Sinn. Das Versehen sei weiter nichts als eine unterbliebene redaktionelle Bereinigung. Nach alledem sei die Glaubhaftmachung i.S. des § 1423 Abs. 4 RVO und des § 145 Abs. 4 AVG nach wie vor dasselbe wie ein Nachweis. Der Nachweis für die behauptete Beitragsleistung sei aber nicht erbracht. Die von der Oberpostdirektion Hamburg übersandte Stammkarte der Versorgungsanstalt beweise keine Beitragsentrichtung zur InV, sondern allenfalls einen Lohn des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Klägers für das Jahr 1942 in Höhe von 2644,04 RM und nicht mehr. Für den Nachweis einer Beitragsentrichtung sei die Stammkarte nicht vorgesehen gewesen. Ihr Zweck habe allein darin bestanden, als rechnerische Unterlage für den Eintritt eines etwaigen Versorgungsfalles zu dienen. Übrig blieben somit nur die eigenen Erklärungen des Klägers, die für den notwendigen Beitragsnachweis nicht ausreichten.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 1423 Abs. 4 RVO; er beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 13. September 1972 sowie des Bescheides der Beklagten vom 2. Juli 1969 diese zu verurteilen, die Zeit vom 29. Juni 1942 bis 30. Oktober 1942 mit 18 Wochenbeiträgen der Klasse IX in der Arbeiterrentenversicherung anzuerkennen und bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zutreffend hätten die Vorinstanzen § 1423 Abs. 4 RVO aufgrund einer Gesamtbetrachtung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Sinnzusammenhang und Zweck dieser Vorschrift dahin verstanden, daß die hier geforderte Glaubhaftmachung nicht dieselbe Bedeutung habe wie in § 10 VuVO, sondern nur ein anderer Ausdruck für den vollen Nachweis einer Beitragsentrichtung auf andere Weise als durch den Inhalt der Versicherungskarte sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

II.

Die Revision ist zum Teil begründet. Der zuvor wiedergegebenen Begründung des LSG kann im wesentlichen nicht gefolgt werden. Die von ihm geschilderte Entstehungsgeschichte der derzeitigen gesetzlichen Regelungen ist anders zu verstehen.

§ 11 der DVO zur 2. LAV hatte zunächst in seinen Absätzen 1 und 2 die Regelungen gebracht, die jetzt in § 1423 Abs. 1 und 2 RVO sowie in § 145 Abs. 1 und 2 AVG enthalten sind. Aus § 11 Abs. 3, wonach der Beitrag als entrichtet gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Versicherten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sein Beitragsanteil abgezogen worden ist, ist sodann § 1397 Abs. 6 RVO (= § 119 Abs. 6 AVG) geworden. Hier ist davon auszugehen, - insbesondere nachdem der Gesetzgeber im Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) dem Abs. 6 den Satz 2 angefügt hat -, daß die Glaubhaftmachung weniger erfordert als den vollen Nachweis. Aus § 11 Abs. 4 (wonach der Versicherte, der angibt, daß er während einer Zeit, die vor dem Ausstellungstage der Karte liegt oder überhaupt nicht auf der Karte bescheinigt ist, versicherungspflichtig gewesen ist und für diese Zeit die erforderlichen Beiträge entrichtet sind, dies glaubhaft zu machen hat) ist schließlich § 1423 Abs. 4 RVO (= § 145 Abs. 4 AVG) geworden.

§ 1397 Abs. 6 und § 1423 RVO gehören jedoch zusammen, sie sind aufeinander abgestimmt. Der in § 11 Abs. 3 und 4 einheitliche Begriff der Glaubhaftmachung kann deshalb in § 1397 Abs. 6 RVO und § 119 Abs. 6 AVG sowie in § 1423 Abs. 4 RVO und § 145 Abs. 4 AVG keine unterschiedliche Bedeutung haben. Es handelt sich um Schutzvorschriften für den Versicherten, die vermeiden sollen, daß er in Beweisnot kommt; denn nach längeren Zeiträumen läßt sich vielfach der vom Arbeitgeber vorgenommene Lohnabzug nicht mehr voll beweisen (vgl. hierzu Hanow-Lehmann-Bogs, Reichsversiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



rungsordnung § 1397 Rd.Nr. 11). Abgesehen hiervon zeigt aber auch der weitere Wortlaut des § 26 BeitrO insbesondere in seinem Absatz 2, worin erneut zwischen Nachweis und Glaubhaftmachung unterschieden wird, daß man damals den Unterschied von Glaubhaftmachung und Nachweis durchaus kannte. Das LSG hätte deshalb sehr wohl § 1423 Abs. 4 RVO in Betracht ziehen müssen.

Dessen zeitlicher Anwendungsbereich ist auch nicht wie der des § 1397 Abs. 6 RVO und des § 119 Abs. 6 AVG auf Zeiten nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens beschränkt (Art. 2 § 48 ArVNG und Art. 2 § 46 AnVNG). Der Wortlaut des Gesetzes deckt vielmehr jede frühere Versicherungszeit, die "vor dem Ausstellungstage der Versicherungskarte liegt" oder auf ihr nicht durch eine entsprechende Beitragsmarke oder Entgeltbescheinigung (§ 1401 RVO, § 123 AVG) "bescheinigt" ist. Daß damit Abgrenzungsschwierigkeiten zum Anwendungsbereich der VuVO und des § 1413 Abs. 2 RVO (= § 135 Abs. 2 AVG) auftreten können (vgl. Wennberg, Nachweis oder Glaubhaftmachung bei dem Ersatz verlorener Versicherungsunterlagen?, Die Sozialgerichtsbarkeit 1968, 5 ff), muß angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlautes hingenommen werden.

Desgleichen hat das LSG zu Unrecht unter Berufung auf die Entscheidung des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. März 1965 (SozR Nr. 1 zu § 1397 RVO) § 1397 Abs. 6 RVO unbeachtet gelassen. Zwar war dort noch ausgeführt worden, diese Vorschrift sei nur anwendbar, wenn für die geltend gemachte Beitragszeit eine Entgeltbescheinigung nach § 10 Abs. 1 der 2. LAV oder nach § 1401 RVO in die Quittungs- bzw. Versicherungskarte eingetragen worden ist. Das RRG hat jedoch jetzt dem § 1397 Abs. 6 RVO und dem § 119 Abs. 6 AVG einen zweiten Satz hinzugefügt, wonach es für die Anwendbarkeit des Satzes 1 einer Eintragung in die Versicherungskarte nicht bedarf (Art. 1 §§ 1 und 2 Nr. 31 Buchst. b RRG). Hierbei handelt es sich um eine authentische Interpretation mit rückwirkender Kraft



- 9 -

(vgl. BSG 15, 127, 131; 23, 259, 262; 25, 142, 145), die somit für alle Versicherungszeiten seit dem 29. Juni bzw. 1. Juli 1942 – allerdings vorbehaltlich der Regelung des § 1 Abs. 3 VuVO – sowie für alte und neue Versicherungsfälle gilt. Für den vorliegenden Fall kamen deshalb entgegen der Auffassung des LSG sowohl § 1423 Abs. 4 als auch § 1397 Abs. 6 RVO in Betracht.

Das Berufungsgericht wird daher nochmals eingehend prüfen müssen, ob es die behauptete Beitragsentrichtung oder Beitragseinbehaltung als glaubhaft gemacht ansehen will, nachdem es sich zu dieser Frage bisher nicht abschließend geäußert hat; vielmehr glaubte es, sie nicht endgültig beantworten zu müssen, weil es nur auf den Nachweis ankomme. Da es sich hierbei um die Ermittlung der für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtserheblicher Tatsachen handelt, die nur das Tatsachengericht treffen kann, muß die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, damit das LSG die noch erforderlichen Tatsachen treffen kann.

In seinem abschließenden Urteil wird das LSG sodann auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

